

Rechtliche Zulässigkeit eines allgemeinen Böllerverbots an Silvester/ Antrag AN/025/2024 der SPD-Fraktion vom 07.03.2024

Die Verwaltung wurde gebeten, ein allgemeines Böllerverbot an Silvester zu prüfen. Angestrebt wird die Ausweitung der bereits bestehenden Verbotszonen.

Nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) und der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) ist es grundsätzlich erlaubt, am 31. Dezember und am 1. Januar eines jeden Jahres Feuerwerk der Kategorie F2 – das sind Raketen, Batterien und Böller – abzubrennen. Ausgenommen davon sind Gebiete um Kirchen, Krankenhäuser, Kinder- und Altersheime sowie Reet- und Fachwerkhäuser.

Über dieses gesetzliche Feuerwerksverbot hinaus kann die Stadt Ahrensburg als zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände

1. der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und
2. der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten

auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Die Voraussetzungen der erhöhten Brandempfindlichkeit und der gefahrenabwehrrechtlichen Notwendigkeit eines Verbots für Feuerwerk mit ausschließlicher Knallwirkung für einen bestimmten Zeitraum sind jedoch nicht gegeben:

- So gibt es in Ahrensburg neben Reetdach- und Fachwerkhäusern keine weiteren brandempfindlichen Gebäudearten.
- Auch besondere Gegebenheiten wie etwa eine enge Altstadtbebauung, die regelmäßig körperlichen Schaden bei Unbeteiligten durch Böller erwarten lassen würden, gibt es in Ahrensburg nicht. Tatsächlich verliefen die privaten Feuerwerke anlässlich des Jahreswechsels in der Vergangenheit aus polizeilicher und ordnungsrechtlicher Sicht friedlich und störungsfrei. Eine entsprechende Anordnung wäre somit nicht erforderlich. Sie würde Nutzer von Feuerwerkskörpern grundlos in ihren Rechten einschränken und wäre daher rechtswidrig.

Auch die Ausweitung der bestehenden Verbotszonen über den zzt. vom Land Schleswig-Holstein als angemessen betrachteten Radius von 200 m um brandempfindliche Gebäude herum wäre unverhältnismäßig und daher rechtlich nicht zulässig.

Andere gesetzlichen Bestimmungen wie etwa das Bundes- oder Landesimmissionsschutzgesetz können ebenfalls nicht Rechtsgrundlage für ein allgemeines Böller- bzw. Feuerwerksverbot sein, denn sie sind gegenüber dem

Sprengstoffgesetz als so genanntes Spezialgesetz nachrangig und kommen daher nicht zur Anwendung.

Fazit:

Ein flächendeckendes Feuerwerks- oder Böllerverbot wäre nur dann rechtlich möglich, wenn der Bundesgesetzgeber den Kommunen über das Sprengstoffrecht die Regelungskompetenz dafür zugesteht.

I. A.

Meike Schaaf